

Vorlage Nr.III/ 1/2013-2
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven

A Problem

Die Förderung der freien Wohlfahrtspflege gehört seit Jahren zu den Aufgaben des Sozialamtes. Die eingereichten Anträge wurden vom Sozialamt geprüft, bewertet und dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung zur Entscheidung vorgelegt.

Um die Optimierung des Mitteleinsatzes zu erreichen, wurde vom Sozialamt die beigefügte „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven“ (Anlage 1) entwickelt. Sie soll es bisherigen Antragstellern erleichtern und neue Antragsteller ermutigen, Projekte zu entwickeln. In dieser Richtlinie sind die zukünftigen Förderschwerpunkte für den Bereich der Wohlfahrtspflege genannt. Das Sozialamt erhofft sich von dieser Richtlinie eine Vielzahl neuer innovativer Projekte und damit das Ende der bisherigen Zurückhaltung bei der Entwicklung neuer Projekte.

Mit der Richtlinie wird der Fokus der Zuwendungsvergabe auf die bedarfsgerechten persönlichen Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung) sowie auf Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und der Altenhilfe gerichtet. Es wurde Wert auf einen angemessenen Einsatz von Eigenmitteln des Antragstellers gelegt. Die Förderdauer wird auf fünf Jahre begrenzt.

Um einen nachhaltigen Nutzen der geförderten Projekte für die Stadt zu erreichen, ist die Mitwirkung der Zuwendungsempfänger an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien i. d. R. unter Federführung des Sozialamtes Zuwendungsbedingung. Gleiches gilt für das weitere Ziel „Entwicklung von Verbundprojekten“.

In der Sitzung des Magistrats am 06.02.2013 wurde die Entscheidung über die erste Vorlage in dieser Angelegenheit zurückgestellt, da Gesprächsbedarf seitens der Stadtkämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) bestand. Die nunmehr vorgelegte überarbeitete Fassung der Richtlinie wurde als mit der Stadtkämmerei abgestimmte und als rechtskonforme und den Erfordernissen entsprechende Entwurfsfassung dem RPA zur Stellungnahme übermittelt.

B Lösung

Der Erlass der Förderrichtlinie ist aus Sicht des Sozialamtes nach wie vor erforderlich. In der Rechtswissenschaft ist umstritten, ob die Gewährung von Zuwendungen nicht ohnehin unter dem Gesetzesvorbehalt steht. Bei einem Absehen davon müssen neben der Ausweisung im Haushaltsplan die Einzelheiten durch Verwaltungsvorschriften (Richtlinie) geregelt werden. Die allgemeine Rahmenrichtlinie des Magistrats ist dafür nicht ausreichend. Das Aufstellen von Zuwendungsrichtlinien ist eine bundesweit gängige Praxis.

Die Anmerkung in der Stellungnahme des RPA vom 15.02.2013 (Anlage 2), „dass diese weiter-

hin in Teilen nicht rechtskonform ist bzw. Formulierung enthält, die zwangsläufig zu Problemen bei der Auslegung führen können“ wird vom Sozialamt nicht geteilt.

Gleiches gilt für die Aussage, „dass in den Ziffern 4 – 8 nur teilweise zuwendungsrechtliche Bestimmungen enthalten sind und es sich somit um keine abschließenden Regelungen zuwendungsrechtlicher Art handelt. Zusätzlich sind die in Ziffer 1.1. aufgeführten Bestimmungen heranzuziehen.“ Aus Sicht des Sozialamtes ist das Nebeneinander von Förderrichtlinien sowie der LHO, der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz unproblematisch, da die Förderrichtlinie konkretisierende bzw. ergänzende Bestimmungen enthält.

Gerade durch die Verabschiedung von Förderrichtlinien und deren anschließende Veröffentlichung wird die gewünschte Transparenz für die Antragssteller geschaffen. Durch die Nennung von Förderzielen werden die Prioritäten in diesem Fördergebiet für potentielle Projektentwickler planbarer. Durch die Festlegung auf die bedarfsgerechten persönlichen Hilfen und Maßnahmen der Seniorenarbeit werden eindeutige Schwerpunkte genannt.

Das vom RPA vorgeschlagene Verfahren zur Einholung von Ausnahmen von den VV-LHO über Magistratsbeschlüsse führt dagegen zu einer – für die Projektentwickler – Unkalkulierbarkeit der Entscheidungen seitens der Verwaltung. Je nach den Vorgaben der politischen Richtlinienkompetenz sind abweichende Schwerpunkte zu erwarten.

Die vom RPA favorisierte Vorgehensweise über Beschlüsse des Fachausschusses bzw. ggfs. Magistratsbeschlüsse entspricht nach den Erfahrungen in den letzten Jahren nicht den Wünschen der Projektentwickler an moderne, flexible und schnelle Verwaltungsentscheidungen. Deshalb ist aus Sicht des Sozialamtes die Verabschiedung dieser Förderrichtlinie geboten. Diese Auffassung wird vom zuständigen Fachausschuss geteilt. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung hat am 20. September 2012 vorbehaltlich eines Magistratsbeschlusses die ursprüngliche Fassung der Richtlinie einstimmig beschlossen.

Am 21.03.2013 haben sich das Sozialamt und das RPA auf noch notwendige Änderungen verständigt. Diese Änderungen sind aus der Synopse (Anlage 3) ersichtlich. Das RPS hat mit Schreiben vom 16.04.2013 bestätigt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Richtlinie keine Bedenken mehr bestehen (Anlage 4).

Der Magistrat begrüßt die Entwicklung dieser Förderrichtlinie und nimmt die Beschlussfassung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 20. September 2012 und das In Kraft treten der Richtlinie zum 01.07.2013 zur Kenntnis. Die vorgenommenen Änderungen in der Richtlinie werden dem zuständigen Fachausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.

C Alternativen

Das bisherige Verfahren wird beibehalten.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Aus dieser Vorlage keine. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die überarbeitete Fassung der Richtlinie wurde mit dem Amt 20 abgestimmt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.02.2013 und 16.04.2013 sind als Anlagen beigelegt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Nach Beschluss ist eine Veröffentlichung der Richtlinie im

Internet auf den Seiten der Stadt Bremerhaven vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat begrüßt die Entwicklung dieser Förderrichtlinie und nimmt die Beschlussfassung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 20. September 2012 und das in Kraft treten der Richtlinie zum 01.07.2013 zur Kenntnis. Die vorgenommenen Änderungen in der Richtlinie werden dem zuständigen Fachausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Richtlinie Zuwendungen Sozialamt
Anlage 2: Richtlinie - Schreiben RPA vom 15.02.13
Anlage 3: Richtlinie - Synopse
Anlage 4: Richtlinie - Schreiben RPA vom 16.04.13